



Rechts- und Ordnungsamt

## Merkblatt für die Einbürgerung von Ausländern ohne Einbürgerungsanspruch nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Eine eigenständige Einbürgerung nach Ermessen der Einbürgerungsbehörde kommt in Betracht, wenn an ihr ein öffentliches Interesse besteht. Das Alter des Einbürgerungsbewerbers spielt keine Rolle. Eine solche „Ermessenseinbürgerung“ ist vor allem für die Einbürgerungsbewerber relevant, die nicht die Voraussetzungen für eine eigenständige Einbürgerung von Ausländern mit Einbürgerungsanspruch oder eine Miteinbürgerung als Ehegatte eines Ausländers mit Einbürgerungsanspruch erfüllen. Außerdem gibt es Sonderregelungen, wenn der Einbürgerungsbewerber einer der unten aufgeführten Personengruppen angehört.

### **Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen**

- ✓ Erleichterungen können bei der Einbürgerung unter bestimmten Voraussetzungen für folgende Personengruppen in Betracht kommen:
- ✓ für Staatenlose, die ihre Staatenlosigkeit nicht selbst herbeigeführt haben
- ✓ für Inhaber eines Reiseausweises für Flüchtlinge
- ✓ wenn die Einbürgerung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gegenüber einer von Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 betroffenen Person dient und nicht schon ein Anspruch auf Einbürgerung besteht
- ✓ für ehemalige deutsche Staatsangehörige, Abkömmlinge deutscher Staatsangehöriger und ehemaliger deutscher Staatsangehöriger
- ✓ für deutschsprachige Einbürgerungsbewerber aus Österreich, Liechtenstein und aus anderen deutschsprachigen Gebieten (z.B. Schweiz)
- ✓ bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses

Zudem werden die Regelungen des § 8 StAG insbesondere bei Personen, bei denen vorübergehende Mehrstaatigkeitsgründe vorliegen, angewandt.

Da die Voraussetzungen für Erleichterungen bei einer Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG sehr unterschiedlich und auf den Einzelfall bezogen sind, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Einbürgerungsbehörde des Landratsamtes Ravensburg gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

## Unterlagen für Einbürgerungsanträge nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

**Zum Einbürgerungsantrag sind folgende Unterlagen im Original vorzulegen:**

- ✓ Aufenthaltsbescheinigung oder erweiterte Meldeauskunft von der Meldebehörde
- ✓ Nachweise über die bisherigen Wohnsitze im Inland seit der Einreise (z. B. Anmeldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen, Meldebescheinigungen)
- ✓ aktuelles Foto (nur von Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr)
- ✓ tabellarischer Lebenslauf (nur von Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr)
- ✓ gültiger Reisepass \* (bei freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern genügt ein Personalausweis als Staatsangehörigkeitsnachweis)
- ✓ Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungserlaubnis (entfällt bei freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern)  
Geburtsurkunde \*
- ✓ Heirats- bzw. Eheurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde
- ✓ bei Scheidung: Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk
- ✓ Staatsangehörigkeitsnachweis des deutschen Ehegatten, Lebenspartners und der deutschen minderjährigen Kinder (bspw. Kopien von Vorder- und Rückseite des Personalausweises)
- ✓ Nachweise über die Sorgerechtsregelung, über Unterhaltszahlungen
- ✓ Nachweise über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse (z. B. 4 Schuljahreszeugnisse mit Versetzung, Hauptschulabschlusszeugnis, Zeugnis mit Versetzung in die 10. Klasse, Zertifikat Deutsch B1)
- ✓ bei Schülern: aktuelle Schulbescheinigung und letztes Jahreszeugnis bzw. Halbjahreszeugnis
- ✓ Nachweise über die Schul- und Berufsausbildung in Deutschland (z.B. Zeugnisse, Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Gesellenbrief)
- ✓ Versicherungsverlauf der Rentenversicherung \*, erhältlich bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg, Regionalzentrum Ravensburg, Eisenbahnstraße 37, 88212 Ravensburg, Telefon: 0751/8808-0 Nachweise über die beruflichen Tätigkeiten in Deutschland (z.B. Arbeitsverträge, Kündigungsschreiben, Dienstzeugnisse, Sozialversicherungsnachweise)
- ✓ bei Krediten, Darlehen: Bescheinigung der Bank/des Darlehensgebers über geleisteten Schuldendienst
- ✓ Einkommensnachweise \*, z.B.
  - Verdienstbescheinigung der letzten drei Monate
  - Rentenbescheid
  - Bescheid über Leistungen nach dem SGB II, SGB III oder SGB XII, Wohngeld, Krankengeld, BAföG, etc.
  - bei selbständiger Tätigkeit: Gewerbeanmeldung, Einnahme-Überschussrechnung, mindestens die Einkommensteuerbescheide der zwei vorangegangenen Jahre, Nachweise zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Altersvorsorge
  - bei Kindern: Kindergeld, Elterngeld, Nachweise über Unterhaltsleistungen
  - bei Studenten: Kindergeld, BAföG, aktuelle Verdienstbescheinigung bei Nebenverdienst
  - bei Auszubildenden: Kindergeldnachweis, Ausbildungsvertrag, aktuelle Verdienstbescheinigung (Ausbildungsvergütung)
- ✓ Nachweise über die monatlichen Mietaufwendungen (Kaltmiete und Nebenkosten, z.B. für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser, Abfall, Hausmeister, Hausratsversicherung)
- ✓ bei Wohneigentum: Grundbuchauszug oder notarieller Kaufvertrag, Darlehensverträge, aktuelle Zins- und Tilgungspläne, Nachweise über die monatlichen Aufwendungen für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser, Grundsteuer, Elementarschadensversicherung, Abfallentsorgung und sonstige Nebenkosten  
Loyalitätserklärung (nur bei Einbürgerungsbewerbern ab vollendetem 16. Lebensjahr)
- ✓ Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Einbürgerungstest bzw. Test „Leben in Deutschland“

**\* von allen Familienmitgliedern**

Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

Von Unterlagen in ausländischer Sprache ist zusätzlich eine Übersetzung in die deutsche Sprache von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer erforderlich.